

Fußballverband Niederrhein e.V.

Durchführungsbestimmungen

zur Bildung von Jugendspielgemeinschaften (JSG) im FVN

Gemäß der JSpO/WDFV besteht für die Vereine die Möglichkeit, Jugendspielgemeinschaften (JSG) zu bilden. Über die Zulassung dieser Jugendspielgemeinschaften entscheidet der Verbandsjugendausschuss (VJA) des jeweiligen Landesverbandes.

1. Allgemeines

- 1.1 JSG werden von zwei bis maximal vier Jugendabteilungen (Vereinen) gebildet, um allen Spielerinnen und Spielern eine Spielmöglichkeit zu ermöglichen.
 - Pro Altersklasse kann eine JSG bis zu zwei Mannschaften (A- bis D-Junioren/-innen) bzw. bis zu drei Mannschaften (E- bis G-Junioren/-innen) zum Spielbetrieb anmelden.
 - Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die JSG auch mit mehr als zwei bzw. drei Mannschaften pro Altersklasse gebildet werden.
- 1.2 a) Spielgemeinschaften können auch nur für einzelne Altersklassen zugelassen werden. Es gehören grundsätzlich dann alle Mannschaften dieser Altersklasse der betreffenden Vereine dieser JSG an.
 - b) Hiervon abweichend können Spielgemeinschaften auch nur mit zweiten und/oder dritten Mannschaften bzw. mit Beteiligung einer zweiten oder dritten Mannschaft einer Altersklasse gebildet werden.
- 1.3 Über die Spielklasseneinteilung entscheidet der Kreisjugendausschuss (KJA) / VJA. Die oberste Mannschaft der JSG kann an folgenden Wettbewerben teilnehmen, wenn die Vereine keine weitere Mannschaft in der gleichen Altersklasse gemeldet haben und die Mannschaft die notwendige sportliche Qualifikation erreicht:
 - Meisterschaftsspielbetrieb inkl. Qualifikations-, Relegations- und Entscheidungsspiele in allen Spielklassen unterhalb der Niederrheinliga (A- bis C-Junioren bzw. B-Juniorinnen). In den Niederrheinligen sind Jugendspielgemeinschaften nicht zugelassen.
 - Meisterschaftsspielbetrieb der Niederrheinspielrunde (D-Junioren und C-Juniorinnen)
 - Pokalwettbewerbe auf Kreis- und Verbandsebene
 - FVN-Futsalmeisterschaft inkl. der Qualifikationsturniere auf Kreisebene
- 1.4 Der erstgenannte Verein der JSG ist verantwortlich für:
 - a) Meldung der Mannschaft über den DFBnet-Vereinsmeldebogen
 - b) Ordnungsgemäße Durchführung des Spielbetriebes
 - c) Begleichung eventueller finanzieller Forderungen des Kreises/Verbandes
 - d) Erfüllung des Schiedsrichter-Soll
 - e) Vertretung vor Rechtsorganen des FVN etc.
- 1.5 Wird eine JSG aufgelöst, kann die von ihrer erworbenen sportlichen Qualifikation nur auf den erstgenannten Verein übertragen werden.
- 1.6 Bei Änderungen in der Zusammensetzung einer JSG gilt diese nicht als neue JSG, wenn sich der verantwortliche Verein nicht ändert.

2. Namensgebung

Bei der Namensgebung der JSG muss der verantwortliche Verein (siehe 1.4) der erstgenannte Verein sein. Aus der Namensgebung müssen die teilnehmenden Vereine aus der JSG hervorgehen.

Meldet ein Verein zusätzlich noch eigene Mannschaften in der gleichen Altersklasse, übernimmt er die Verantwortung für die Mannschaft/-en der JSG.

Bei Verlängerungsanträgen ist eine Änderung des verantwortlichen Vereines nicht zulässig.

Beispiel 1

Die Vereine FC Musterstadt und Union Testdorf melden eine JSG.

Die Jugendspielgemeinschaft erhält den Namen JSG FC Musterstadt / Union Testdorf Um den Namen etwas zu verkürzen, wäre der Name JSG Musterstadt / Testdorf ebenfalls zulässig.

Namen wie JSG Mu-Te oder JSG TeMu sind nicht zulässig, ebenso wie Oberbegriffe, da in diesen Fällen der verantwortliche Verein nicht eindeutig erkennbar ist. Beispiel: Kommen der FC Musterstadt und Union Testdorf aus der Gemeinde Niemandsland, so ist der Begriff JSG Niemandsland nicht zulässig.

3. Festlegung obere / untere Mannschaft

Meldet ein Verein mehr als eine Mannschaft pro Altersklasse, so werden die Mannschaften entsprechend als 1. oder 2. Mannschaft (usw.) gekennzeichnet. Dies trifft auch zu, wenn ein Verein eine Mannschaft allein meldet und mit den restlichen Spielern/-innen zusätzlich eine JSG mit einem weiteren Verein bildet.

In diesem Fall muss die Verantwortung für die JSG bei dem Verein liegen, der bereits eine eigene Mannschaft gemeldet hat.

Beispiel 2

Zwei Vereine (FC Musterstadt und Union Testdorf) melden zusammen zwei Mannschaften in der gleichen Altersklasse. FC Musterstadt übernimmt die Verantwortung. Die beiden Mannschaften erhalten die Bezeichnungen:

JSG FC Musterstadt / Union Testdorf JSG FC Musterstadt / Union Testdorf II

Beispiel 3

FC Musterstadt meldet eine eigene Mannschaft in einer Altersklasse und bildet zusammen mit Union Testdorf eine JSG. Da FC Musterstadt noch eine eigene Mannschaft in der gleichen Altersklasse gemeldet hat, übernimmt der Verein die Verantwortung über die Mannschaft der JSG. Die beiden Mannschaften erhalten die Bezeichnungen:

FC Musterstadt

JSG FC Musterstadt / Union Testdorf II



Fußballverband Niederrhein e.V.

4. Antragsverfahren

- 4.1 Anträge auf Genehmigung einer JSG sind über den jeweiligen KJA bis zum Termin der Abgabe der Mannschaftsmeldungen an den VJA zu stellen. Der VJA entscheidet unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Vorsitzenden des KJA's über die Zulassung der JSG.
- 4.2 Die Genehmigung wird durch den VJA jeweils für ein Spieljahr erteilt.
- 4.3 Im Ausnahmefall können auch JSG von Vereinen, die unterschiedlichen Kreisen angehören, gebildet werden. Die Genehmigung erfolgt nach Stellungnahme der beteiligten Kreise durch den VJA. Die JSG wird grundsätzlich in den Spielbetrieb des Kreises eingegliedert, aus dem der erstgenannte Verein der Spielgemeinschaft kommt. Dies gilt ebenfalls für alle weiteren Mannschaften einer Altersklasse.
- 4.4 Verlängerungsanträge sind beim KJA / VJA einzureichen.
- 4.5 Die Auflösung der JSG haben die beteiligten Vereine bis zum Ende des laufenden Spieljahres der spielleitenden Stelle per FVN-Postfach mitzuteilen.

5. Spielberechtigungen

- 5.1 In den Spielerpässen werden keine Eintragungen vorgenommen.
- A-Junioren und B-Juniorinnen des jeweils älteren Jahrganges mit Spielgenehmigung für die
 Herren- bzw. Frauenmannschaft sind ausschließlich für den Verein spielberechtigt, für den sie die Spielberechtigung gemäß Spielerpass besitzen.
- 5.3 Soweit JSG´s für einzelne Altersklassen/Mannschaften genehmigt sind, haben die Spieler/-innen die Möglichkeit, unter Beachtung des § 8 JSpO/WDFV, in einer nächsthöheren Mannschaft ihres Vereins mitzuwirken.
- 5.4 Die Möglichkeiten zur Ausnutzung der Bestimmungen des § 14 (2) Nr. 2 JSpO/WDFV sowie die Antragstellung für ein Zweitspielrecht sind von den antragstellenden Vereinen zu prüfen.

6. Rechtsmittel und Entscheidungsvorbehalt

Wird die Zulassung / Verlängerung einer JSG durch den VJA abgelehnt, so hat der Verein die Möglichkeit gegen diese Entscheidung das Rechtsmittel der Beschwerde (§ 19 RuVO/WDFV) einzulegen.

Duisburg, den 15.06.2020